

chumm-go-fäschte
Alkohol-Präventionskonzept
für Festveranstalter



Alkohol-Präventionskonzept für Festveranstalter

chumm-go-fäschte Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Verantwortungsträger und
Verantwortungsträgerinnen

- Feste feiern** Sie befassen sich damit, einen gesellschaftlichen Anlass zu organisieren. Dazu gratulieren wir Ihnen und wünschen Ihnen mit Ihrem Vorhaben viel Glück.
- Gedanken machen** Es gibt viele Gründe und verschiedenste Arten, ein Fest zu feiern oder eine Veranstaltung durchzuführen. Die Rahmenbedingungen im Bereich des Jugendschutzes und die Anliegen der Prävention des Alkoholmissbrauchs bleiben dabei immer dieselben. Es freut uns, dass Sie sich mit diesen Themen befassen. Diese Broschüre klärt Sie über die gesetzlichen Bestimmungen auf und bietet Ihnen Ideen für eine sinnvolle und kreative Umsetzung.
- nicht generell
verbieten**
Gesetze einhalten
- Haltung und Verantwortung**
Es ist nicht unser Ziel, Alkohol gänzlich von Veranstaltungen zu verbannen. Ziel ist es, Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und anderer Vorschriften Hilfestellung zu leisten. Sie sind Bestandteil schweizerischer und kantonaler Gesetze und sind gesundheitspolitisch begründet (Suchtprävention, Risikominderung). Sie gehören zu unseren gesellschaftlichen Regeln und gelten sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Raum.
- Verantwortung
teilen** Wir wollen Sie in der Wahrnehmung Ihrer Pflichten und Ihrer Verantwortung unterstützen. Dabei ist entscheidend, dass neben Ihnen auch alle Ihre Helfer und Helferinnen die Überzeugung gewinnen, dass Alkoholprävention keine Frage des Goodwills ist, sondern Teil gesetzlicher Bestimmungen.
- Attraktivität
fördern**
- Alkoholfreies Angebot**
Die Erfahrung zeigt, dass junge Menschen eher ein Verbot akzeptieren, wenn Ihnen verlockende alternative Angebote zur Verfügung stehen. Es ist deshalb wichtig, dass das Angebot an alkoholfreien Getränken attraktiv gestaltet wird, geschmacklich/visuell und preislich. Es ist auch darauf zu achten, dass im Vergleich zu alkoholhaltigen Getränken nicht minderwertiges Gebinde verwendet wird (z.B. Plastikbecher).
- Wissen vermitteln**
- Information**
Suchtprävention darf keine Alibiübung sein. Sie muss deshalb Bestandteil des Veranstaltungskonzeptes sein. Sie und alle Ihre Helfer und Helferinnen müssen wissen, «warum» und vor allem «wie» Alkoholprävention an Festveranstaltungen umgesetzt werden kann, damit auch ein Sinn erkannt und die Motivation aufgebaut werden kann.
- Sinn erfassen**
schulen Wir bieten Ihnen unentgeltlich ein Schulungsmodul an, das wir gerne vor Ort vorführen. Zeitaufwand ca. 60 Minuten.
- Konsum
beobachten**
Augenmass halten
- Umgang mit Betrunkenen**
Wo Alkohol ausgeschenkt wird, kommt es auch immer wieder vor, dass «über den Durst» getrunken wird. Dem kann kein Veranstalter und keine Veranstalterin vorbeugen. Aber dass an bereits Betrunkene weiter Alkohol abgegeben wird, lässt sich sehr wohl verhindern.
- Nebst der Tatsache, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken einen Straftatbestand darstellt, ist es auch aus gesundheitlicher Sicht als «Bärendienst» einzustufen. Davon abgesehen werden die Betroffenen am «Morgen danach» für geübte Zurückhaltung dankbar sein.

**Gäste aufmerksam
machen**

**Öffentlichkeit
orientieren**

**Sie gewinnen
Wir gratulieren!!!**

Medienarbeit

Um die bestehenden Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können, müssen Sie das Alter der betroffenen Kundengruppe prüfen (16 bis 18 Jahre). Sie haben es einfacher, wenn das Publikum bereits im Vorfeld der Veranstaltung darüber informiert wird, dass Alterskontrollen stattfinden werden.

In der Berichterstattung über Ihre Veranstaltung darf und soll erwähnt werden, dass Sie dem Jugendschutz oder anderen Massnahmen spezielle Beachtung geschenkt haben. Sie brauchen sich dafür nicht zu schämen, im Gegenteil: Seien Sie stolz auf Ihr Verantwortungsbewusstsein und helfen Sie mit, dass Alkoholprävention zur Selbstverständlichkeit wird!

Gewinn

Wenn Ihre Veranstaltung so verläuft, wie es sich Gesetzgeber und Präventionsfachleute vorstellen, gehören Sie und Ihre Organisation/Ihre Helfer und Helferinnen auf jeden Fall zu den Gewinnern und Gewinnerinnen, selbst dann, wenn Sie minime Umsatzeinbussen in Kauf nehmen mussten.

Sie haben:

- Ihr Image in der Öffentlichkeit gesteigert,
- eine Vorbildfunktion ausgeübt,
- weniger Randalere oder Vandalismus provoziert,
- keine alkoholbedingten Unfälle in Kauf genommen und
- gesetzeskonform und gesundheitspolitisch verantwortungsvoll und vorbildlich gehandelt.

Als Hilfsmittel haben wir für Sie eine Checkliste gestaltet, die Ihnen eine umfassende und erfolgreiche Planung des Anlasses erleichtert.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Interesse und wünschen Ihnen eine gelungene und würdige Festivität!

Suchtprävention Kanton Aargau

Alkohol-Präventionskonzept für Festveranstalter

chumm-go-fäschte Besonderes für Gäste ab 16 Jahren

Armbänder

Am Eingang erhalten alle Gäste ein farbiges Armband, welches dem Ausschankpersonal ver­rät, ob sie über 18 Jahre alt sind oder nicht. Das Personal braucht bei der Abgabe von Alkohol nicht nach dem Ausweis zu fragen. Zeitersparnis, weniger Unsicherheit, weniger «Diskussionen» für das Personal.

Die Abgabe der Armbänder sollte gut geplant und ins Gesamtkonzept der Veranstaltung eingebettet sein. Die lokale Präventionsstelle bietet kostenloses Coaching bei der Planung an.

Bezugsadressen:

Kantonale Fachstelle für Suchtfragen

suchtpraevention@ag.ch

Sucht-Info-Aargau

sucht-info@infoset.ch

Preis nach Absprache

Infomaterial

Die Gäste werden zu den Bestimmungen bezüglich Alkoholabgabe an Jugendliche informiert. «Klare Verhältnisse» für die Gäste, Unterstützung des Ausschankpersonals, welches auf diese Regeln verweisen kann, Zeitersparnis, weniger «Diskussionen».

Der Veranstalter bekennt sich zu der Einhaltung der Gesetzgebung.

Das Infomaterial gut sichtbar anbringen.

Das Material kann in der Regel kostenlos bestellt werden.

Bezugsadressen:

Deckenhänger, Tischsteller, Aufkleber

Kantonale Fachstelle für Suchtfragen

suchtpraevention@ag.ch

(siehe auch s/w-Kopiervorlage)

Kurzbroschüre zur Abgabe an Gäste

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und

andere Drogenprobleme SFA

www.sfa-ispa.ch/Librairie/verkauf.htm

Personal- information

Ihr Ausschankpersonal ist der wichtigste Faktor bezüglich korrekter Alkoholabgabe. Gut instruiertes und geschultes Personal ist die Voraussetzung, damit Ihre Bemühungen in der Praxis greifen. Nutzen Sie die Möglichkeit einer individuellen Schulung für Ihr Personal!

Kantonale Fachstelle für Suchtfragen

suchtpraevention@ag.ch

Preis: In der Regel kostenlos.

Bei professionellen Profit-Unternehmen kann ein Honorar in Rechnung gestellt werden.

Alkoholfreies Angebot

Sorgen Sie dafür, dass auch das alkoholfreie Angebot attraktiv und einladend ist. Denn: Das Auge trinkt mit!

Ermöglichen Sie gute Alternativen zum Alkohol, damit man sich auch mit einem Softdrink sehen lassen kann.

Bar/Personal mieten

Effingerhort Holderbank

T 062 887 80 80

Funky Bar

www.fachstelle-asn.ch

Rezepte

Alkohol am Steuer nie!

www.fachstelle-asn.ch

Blue Cocktail Bar

www.blue-cocktail-bar.ch

Mixkurse

Effingerhort Holderbank

T 062 887 80 80

Blue Cocktail Bar

www.blue-cocktail-bar.ch

Alkohol-Präventionskonzept für Festveranstalter

chumm-go-fäschte Besonderes für Gäste ab 18 Jahren

Fahrsimulator

Die Gäste können am Simulator einen Eindruck gewinnen, wie sich die Fahrtüchtigkeit unter Alkoholeinfluss verändert. Fahrsimulatoren sind ein vorzüglicher Publikumsmagnet. Sensibilisierung und Unterhaltung zugleich.

Alkohol am Steuer nie!
www.fachstelle-asn.ch

Preis: Fr. 400.– pro Tag

Nez Rouge Shuttlebus

Zur Verhütung von Unfällen wegen Alkohol am Steuer kann ein Shuttlebus durchaus sinnvoll sein. Die Anbieter sind Privatunternehmen, informieren Sie sich in der Region.
Bei sehr grossen Anlässen bietet Nez Rouge seine Dienste an.

Nez Rouge
www.nezrouge.ch

Fahrerprojekt «who's my angel tonight?»

Bereits auf dem Parkplatz werden die Gäste empfangen und diejenige Person, welche heim fahren wird, ausgezeichnet. Die Person erhält einen Bon für ein alkoholfreies Getränk und kann an einer Verlosung teilnehmen.

Kantonale Fachstelle für Suchtfragen
suchtpraevention@ag.ch

Alkoholfreies Angebot

Gäste, welche nicht unbedingt Alkohol trinken wollen, sollen auch auf ihre Rechnung kommen. Sorgen Sie dafür, dass auch das alkoholfreie Angebot attraktiv und einladend ist. Denn: Das Auge trinkt mit!
Ermöglichen Sie gute Alternativen zum Alkohol, damit man sich auch mit einem Softdrink sehen lassen kann.

Die Preise für die einzelnen Angebote können bei den Anbietern angefragt werden.

Bar/Personal mieten
Effingerhort Holderbank
T 062 887 80 80

Funky Bar
www.fachstelle-asn.ch

Rezepte
Alkohol am Steuer nie!
www.fachstelle-asn.ch
Blue Cocktail Bar
www.blue-cocktail-bar.ch

Mixkurse
Effingerhort Holderbank
T 062 887 80 80
Blue Cocktail Bar
www.blue-cocktail-bar.ch

Alkohol-Präventionskonzept für Festveranstalter

chumm-go-fäschte Besonderes für Gäste unter 16 Jahren

Jugendliche unter 16 Jahren

Veranstalter von Anlässen, welche Gäste jeden Alters teilnehmen lassen, haben dafür zu sorgen, dass unter 16-Jährigen kein Alkohol abgegeben wird. Es gilt auch hier, die Gäste mit Schildern und anderem geeignetem Material zu den Regeln des Alkoholverkaufs zu informieren und Massnahmen zu treffen, wie die Umsetzung des Jugendschutzes gewährleistet werden kann.

- Unter 16-Jährige müssen vom Personal als solche identifiziert werden können.
- Die Verkaufspersonen müssen instruiert sein, wie sie korrekt reagieren, wenn jemand die Alterslimite nicht erfüllt.
- Attraktive Alternativen für unter 16-Jährige.

Die Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele können an die Vorschläge «Gäste ab 16 Jahren» angelehnt werden.

Gäste ab 16 und 18 Jahren

Für eine gute Organisation konsultieren Sie bitte auch die Hinweise «Gäste ab 16 Jahren» und «Gäste ab 18 Jahren». Die lokale Präventionsstelle unterstützt Sie gerne beim Erstellen eines Alkoholabgabekonzepts für Ihr Fest und steht für Ihre Fragen jederzeit zur Verfügung.

Alkohol-Präventionskonzept für Festveranstalter

chumm-go-fäschte Gesetzliche Bestimmungen

Geltung

Gesetz

ganze Schweiz

Eidgenössisches Alkoholgesetz (AlkG)

Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;

(AlkG Art. 41, Abs. 1 Bst. i)

Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;

(AlkG Art. 42b, Abs. 3 Bst. e)

ganze Schweiz

Eidgenössische Lebensmittelverordnung (LMV)

Auf den Packungen oder Etiketten süsser alkoholhaltiger Getränke mit beliebiger Zusammensetzung und einem Alkoholgehalt über 0,5 Volumenprozent, die organoleptisch mit alkoholfreien Süssgetränken wie Limonaden, Tafelgetränken, Nektaren, Fruchtsäften oder Eistee verwechselt werden können (z.B. «Alcopops»), sind folgende Hinweise anzubringen:

- a) «alkoholhaltiges Süssgetränk»;
- b) «enthält x % vol Alkohol».

(LMV, Art. 22c)

Werbung für alkoholische Getränke

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a) an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b) in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c) auf Schülermaterialien (Schulmappen, Euis, Füllfederhaltern usw.);
- d) mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e) auf Spielzeug;
- f) durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- g) an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

(LMV, Art. 37)

Abgabe alkoholischer Getränke

- 1 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- 2 Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- 3 Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.
- 4 Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.
- 5 Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.

(LMV, Art. 37a)

ganze Schweiz

Eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB)

(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

(StGB Art. 136)

Kanton Aargau

Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

Abs. 2: Verboten sind insbesondere die Abgabe von:

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

(GGG Art. 1, Abs. 2)

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

(GGG Art. 5)

Alkohol-Präventionskonzept für Festveranstalter

chumm-go-fäschte Checkliste

Aufgaben Planungsphase

Grundsätzliches

Alterslimite festlegen:

- ja
- nein

Jugendschutzmassnahmen notwendig:

- ja
- nein

Hinweis auf Alterslimite und **Ausweispflicht** auf

- Plakat
- Billett
- Internet
- Inserat
- Flyer
- andere: ...

Ich wünsche Unterstützung bei der Planung:

- ja
- nein

Kontakt unter: suchtpraevention@ag.ch

Eingangsbereich

(Ausweis- und
Alterskontrollen)

Alterseinteilung mittels verschieden-
farbiger Kontrollbänder:

- ja
- nein

Plakate, die auf Altersbeschränkung/
Ausweispflicht hinweisen

Genügend Personal (mind. 18-jährig) für
Eingang/Kasse/Sicherheit anbieten

Wenn Körperkontrollen vorgesehen:
Männliches und weibliches Personal
anbieten

Briefing Personal Eingangskontrolle/Kasse
vorbereiten:

- Konsequente Ausweiskontrolle durchführen
(ID, Pass)
 - Kontrollieren, dass kein Glas und kein
Alkohol nach draussen (und ins Lokal)
mitgenommen werden
 - Angeheiterte Personen auf Fahrtüchtigkeit
ansprechen
 - Personal frühzeitig anbieten für Briefing
 - Briefing durch OK
 - Briefing durch Fachperson
 - Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol
-

Service- und Barpersonal

Genügend Personal für Bar anbieten
(mind. 18-jährig, Barerfahrung von Vorteil)

Barverantwortliche bestimmen (verant-
wortlich für Einhaltung Jugendschutz-
bestimmungen)

Unerfahrenen oder jugendlichen Barhilfen
eine versierte erwachsene Person zur Seite
stellen

Briefing Barpersonal vorbereiten:

- Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Umgang mit Jugendlichen klären, die keinen
Alkohol trinken dürfen
 - Jugendliche bei der Wahl von nicht-
alkoholischen Getränken unterstützen
 - Konsequente Ausweise verlangen, sofern
keine farbigen Kontrollbänder abgegeben
wurden
 - Kein Alkoholausschank an Betrunkene
 - Personal frühzeitig anbieten für Briefing
 - Briefing durch OK
 - Briefing durch Fachperson
 - Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol
-



Getränkeangebot

- Ansprechend präsentierte alkoholfreie Cocktails und Drinks im Barsortiment einplanen
- Altersfreigabe auf Preisliste Bar vorbereiten
- Gemeinsam mit Getränkelieferanten attraktives alkoholfreies Getränkeangebot «kreieren»
- Hinweistafeln mit den gesetzlichen Bestimmungen bestellen
Bestellung: suchtpraevention@ag.ch
- Spezialangebot für Gäste überlegen, die keinen Alkohol trinken:
- Alkoholfreie mobile Bar mieten (siehe Konzept)
- Verlängerte Happyhour für Nicht-alkoholisches
- Alkoholfreier Drink zu Spezialpreis
- Zusätzliche Attraktion wie Saft- und Milchbar
- Andere: ...

Unfallprävention

- Fahrplan öV, Telefonnummer Taxi beim Ausgang gut sichtbar anbringen
- Weitere Massnahmen: ...
- Shuttleservice/Nez rouge/Taxi-Service vor Ort anbieten

Aufgaben Einrichtungsphase

Briefing und Hinweis

- Briefing (siehe Planungsphase) der Mitarbeitenden durchführen, Verantwortlichkeit klären
- Hinweis auf Altersbeschränkung im Eingangsbereich anbringen
- Hinweis auf Altersbeschränkung an der Bar anbringen

Massnahmen während der Veranstaltung

Veranstaltungsverantwortliche Person und Sicherheitsdienst

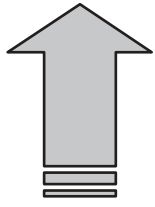
- Eingangskontrolle dabei unterstützen, die Altersbeschränkungen durchzusetzen
- Signalisieren, dass Auswüchse (Gewalt, Deal usw.) nicht toleriert werden
- Gäste ansprechen, die Jugendliche mit Alkohol versorgen (gesetzliche Grundlagen)
- Wer arbeitet, trinkt keinen Alkohol
- Ausschank verweigern, wenn Jugendliche/ junge Erwachsene übermässig trinken

Die gesetzlichen Jugend-
schutzbestimmungen
verbieten
den Verkauf von:

18	<u>Alcopops, Spirituosen</u> <u>und Aperitif</u> an unter 18-Jährige
-----------	----------------------------------------------------------------------------

16	<u>Wein, Bier und</u> <u>gegorenem Most</u> an unter 16-Jährige
-----------	-----------------------------------------------------------------------

Das Personal kann einen Ausweis mit
Altersangabe verlangen!



Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen verbieten den Verkauf von:

18	<u>Alcopops, Spirituosen und Aperitif</u> an unter 18-Jährige
-----------	------------------------------------------------------------------

16	<u>Wein, Bier und gegorenem Most</u> an unter 16-Jährige
-----------	-------------------------------------------------------------

Das Personal kann einen Ausweis mit Altersangabe verlangen!